

BGer 8C 849/2018 vom 10. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_849_2018

FR: TF 8C 849/2018 du 10 janvier 2019

IT: TF 8C 849/2018 del 10 gennaio 2019

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.01.2019 8C 849/2018 (8C_849/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 10.01.2019 8C 849/2018
(8C_849/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
10.01.2019 8C 849/2018 (8C_849/2018)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_849/2018 Urteil vom 10. Januar 2019 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Zürcherstrasse 8, 8400 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. November 2018 (AL.2017.00177). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Dezember 2018 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. November 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die vom Beschwerdeführer verlangte Reduktion der in Art. 18 Abs. 1 AVIG vorgesehenen Wartetage bis zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung wie auch die eventualiter geforderte Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Art. 9 AVIG unter Verweis auf den klaren Gesetzeswortlaut verweigerte, dass sie bezogen auf die vom Beschwerdeführer vorgetragene Rüge, anderenfalls sei er gegenüber anderen versicherten Personen jüngeren Alters diskriminiert, erwog, eine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 BV läge nicht vor, da er auf Grund seines Alters (trotz der fehlenden Möglichkeit, die Höchstzahl der Taggelder gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG effektiv auszuschöpfen,) immer noch von einer höheren Höchstzahl an (effektiv zur Auszahlung gelangenden) Taggeldern profitiere als ein Versicherter jüngeren Alters, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen ausserhalb davon Liegendes vorbringt, dass sich damit die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet erweist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in

Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Januar 2019 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.